

Anmeldeformular 2025

78.
Ausgabe

Die Gewerbeund Publikumsmesse

FR 19. bis SO 21. SEPTEMBER 2025 BIFANG-QUARTIER OLTEN



www.mio-olten.ch www.facebook.com/MesselnOlten

gratis Eintritt

Anmeldeformular MIO 2025

Seite 1/2

ANMELDUNG

Anmeldeformular, einzureichen bis spätestens 30. Mai 2025

Die Unterzeichnenden meldet sich hiermit zur Teilnahme an der 78. MIO Messe In Olten vom 19. September bis 21. September 2025 verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Ausstellerreglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalter, der Kein Ding GmbH.

KORRESPONDENZ Adresse des Ausstellers oder des Mitausstellers

Firma/ Zusatz Kontak Adress PLZ/O Telefor Handy E-Mail Interne	etpersonse rt		Rechnungsadresse (wenn nicht identisch mit Ausstelleradresse) Firma/Verein Zusatz Kontaktperson Adresse PLZ/Ort Telefon							
OBLIG	ATORISCHE Z	ZUSCHLÄGE		Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.						
• 0 0	Reinigung / Er	ntsorgung Gewerbe ntsorgung Food & Festwirtschaften	CHF CHF CHF	530.00 / pauschal 120.00 / pauschal 170.00 / pauschal						
STANE	KATEGORIE									
0 0 0 0	Gewerbe Gewerbe Food Festwirtschaft	Freifläche Aussenbereich Freifläche Messezelt Freifläche Aussenbereich Freifläche Aussenbereich	CHF CHF CHF CHF	41.00 / qm 105.00 / qm 60.00 / qm 28.00 / qm						
STAND FLÄCHE / GRÖSSE										
•	Breite	_ m x Tiefem								
MITAU O	SSTELLER Mitaussteller N	Name:	_ CHF 50	00.–						

Anmeldeformular MIO 2025

Seite 2/2

				S7811								
ZUSATZ												
0 0 0 0 0 0	Festzelt Festzelt Festzelt Festzelt Festzelt Festzelt Festzelt Festzelt Eckstand (zwe	3 x 3 m 3 x 6 m 3 x 9 m 5 x 6 m 5 x 9 m 5 x _ m eiseitig offen)	CHF CHF		0 0 0 0 0 0	Faltzelt Faltzelt Faltzelt Holzboden Licht im Zelt Zelterhöhung	3 x 3 m 3 x 4.5 m 3 x 6 m 3m (Festzelt)	CHF 250.00 CHF 270.00 CHF 300.00 CHF 15 / qm CHF 07 / qm CHF 11 / qm				
Infrastruktur Messezelt O Modulstand Syma CHF 85 / qm Bestehend aus Messewände, Beleuchtung, Gitterträger, Teppichboden und Blendenbeschriftung front												
<u>Wasse</u> O	<u>r</u> Wasser Ansch	luss (Ständer)	CHF	160.00	0	Wasserbezug		CHF 85.00				
Strom (ein Typ 13 Anschluss ist im Preis ir Stk Typ 13 10A, 230Volt, 2,2kW Stk Typ 25 16A, 400 Volt, 10 kW Stk CEE16 16A, 400 Volt, 10 kW			CHF CHF	70.00 170.00 170.00		CEE32 32 A, 40 CEE63 63 A, 40	•	CHF 270.00 CHF 340.00				
Werbu O O				200.00 400.00	O Inserat Rückseite A5		eite A5	CHF 600.00				
BEME	RKUNG											
Der Aussteller bestätigt, dass er die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.												

Formular einsenden an: Kein Ding GmbH, Industriestrasse West 21, 4613 Rickenbach oder via E-Mail an info@mio-olten.ch

Rechtsgültige Unterschrift

Position im Betrieb / Verein

Ort, Datum

Name in Blockschrift

MIO AGB

Organisation:

Kein Ding GmbH, Industriestrasse West 21, 4613 Rickenbach Telefon: +41 62 212 33 55, E-Mail: info@mio-olten.ch, Internet: www.mio-olten.ch

Ort: Bifang-Quartier Olten

1. Einleitung

Die Messeleitung der MIO - Messe in Olten, die Kein Ding GmbH veranstaltet jährlich im Auftrag des Quartier-Vereins rechtes Aareufer Olten im Gebiet des Bifang-Quartiers eine Strassenmesse. Diese findet in der Regel ein Wochenende vor Beginn der Herbstschulferien statt.Gewerbetreibende, Vereine und Organisationen, die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular bei der MIO-Messeleitung ein.

2. Anmeldung

Die Anmeldung kann online (empfohlen), via Wiederanmeldungsformular als auch offline getätigt werden und muss vollständig ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Mit der Absendung des (Online) Formulars oder seiner Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Aussteller dieses Ausstellerreglement an und befolgt die Weisungen der Messeleitung der MIO. Besondere Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Belegung eines Standes im vergangenen Jahr wird berücksichtigt, gibt aber keinen generellen Rechtsanspruch. Die Messeleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

3. Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Vereine, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentlich-rechtliche Institutionen in Betracht. Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung der MIO nach freiem Ermessen.

4. Zuteilung der Standfläche

Die Messeleitung erstellt aufgrund der beantragten Quadratmeter oder der gewünschten Stände ein Standortschema, aus dem der individuelle Standort des Ausstellers ersichtlich ist. Dieses Standortschema wird dem Aussteller vor der Messe zugestellt und ist für diesen verbindlich.

5. Gebühren

Die auf der Anmeldung aufgeführten Gebühren sind verbindlich. In den Gebühren inbegriffen sind unter anderem: Die Organisation der MIO, Überwachung des Areals, Haftpflichtversicherung (beachten Sie Artikel 18), Werbeanteil, Normaler Stromverbrauch 230V Anschluss, Grund Installationspauschale, Grund Patente und vom Kanton auferlegte Gebühren. In den Gebühren nicht inbegriffen sind: Überhöhter Stromverbrauch, Wasseranschluss, Spez. Material, welches durch die MIO bestellt wird.

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren und Patente sind nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen ab Faktura Datum netto zu begleichen. Eventuelle zusätzlichen Kosten / Nachbestellungen werden unmittelbar nach der MIO in Rechnung gestellt und sind ebenfalls innert 30 Tagen fällig. Die Messeleitung behält sich vor, bei ausbleibender oder verspäteter Bezahlung dem entsprechenden Aussteller den Ausstellerplatz zu verweigern oder die Kaution zu beanspruchen.

7. Öffnungszeiten

Die publizierten Öffnungszeiten der Messe sind strikt einzuhalten. Eine frühzeitige Schließung des Standes oder bei Nichterscheinen wird eine Busse von CHF 400 bis 800.- pro Tag erhoben. Für Restaurants, Cafés, Lunapark und Verpflegungsstände gelten die entsprechenden Bewilligungen des Kantons Solothurn und der Gemeinde Olten. Diese werden jeweils bekannt gegeben.

8. Installationen

Die Messeleitung beauftragt eine Elektroinstallationsfirma, die Leitungen bis zu den Verteilerkästen zu erstellen. Sämtliche weiteren Installationen ab Verteilerkasten sind selbst oder ebenfalls durch diese Firma, jedoch auf Kosten und Verantwortung des Ausstellers, vorzunehmen. Die beauftragte Firma tritt mit dem Aussteller direkt in Kontakt, um den Strombedarf und besondere Installationswünsche zu berücksichtigen. Führen nicht gemeldete Geräte zu Überlastungen, zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so gehen die Behebung und allfällige Folgekosten, wie schadenersatz-ansprüche, zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Die Messeleitung haftet nicht für Stromunterbrüche, Spannungs- und Frequenz-schwankungen, Unterspannungen oder sonstige Schäden, die aus der elektrischen Installation oder Stromlieferung entstanden sind, ausser es kann der Geschäftsleitung Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Wasseranschlüsse zum Stand sind auf dem Anmeldeformular zu bestellen. Diese werden durch die Städtischen Betriebe Olten, auf Rechnung des Ausstellers, ausgeführt.

9. Bauten

Einrichtungen, Anlagen und Fahrnisbauten (wie Hütten, Zelte, usw.) sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Strassenbelag, Randsteinen, Häusern) entsteht. Master-Tents oder ähnliches sind nicht erlaubt. Die Messeleitung haftet nicht für Schäden, die aus vorgenannten Installationen entstanden sind. Bauten welche durch die Messeleitung gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden gehen zu Lasten des Nutzes.

10. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren ist nur innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Aussteller mit Geschäftssitz innerhalb des MIO-Areals dürfen ausserhalb der normalen Geschäftsöffnungszeiten ihre Verkaufstätigkeit nur auf den Aussenständen abwickeln.

11. Gewährung von Ausstellungsrabatten

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.

12. Autogrammstunden, Spezialvorführungen

Autogrammstunden und Spezialvorführungen an den oder um die Stände bedürfen der Bewilligung der Messeleitung. Dieselbe Regelung gilt für sämtliche Aktionen auf dem Messegelände.

13. Lautsprecher / Musikanlagen

Lautsprecher sowie akustische Geräte dürfen nur von Standinhabern benützt werden, die diesen Artikel an der MIO führen oder für die Benützung eine Bewilligung der Stadt Olten haben. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass andere Standinhaber und die Nachbarschaft nicht gestört werden. Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben.

14. Ordnung, Abfälle

Jeder Standinhaber sorgt für Ordnung in der Umgebung seines Standes. Abfälle sind jeweils bei denn MIO Mülldeponien abzugeben. Es darf kein Abfall nach Messeschluss um den Stand platziert werden. Normaler Abfall, Karton und Glas müssen getrennt abgegeben werden. Bei nicht Einhaltung verrechnet die MIO den Aufwand.

15. Losverkauf, Ballonflugwettbewerb

Den Ausstellern und Restaurateuren ist es nicht gestattet, Lose zu verkaufen. Die Messeleitung organisiert eine MIO-Tombola, deren Lose auf dem ganzen Areal verkauft werden. Dieselbe Regelung gilt für den Ballonflugwettbewerb für Kinder.

16. Ein- und Aufräumungsarbeiten

Während des Messe Auf- und -Abbaus gelten die normalen Verkehrs-bestimmungen. Unter anderem dürfen der normale Verkehr nicht behindert, Ein- und Ausfahrten nicht versperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden. Ab Freitag 16 Uhr bis Montag 21.30 Uhr ist jeglicher Verkehr auf dem Messegelände untersagt. Während der Messe dürfen keine Fahrzeuge auf dem Messegelände parkiert sein. Das Abräumen der Stände vor Messeschluss ist nicht erlaubt. Der Standplatz ist nach Messeende sauber (Besenrein) zu verlassen. Bei nicht Einhaltung verrechnet die MIO den Aufwand der Reinigung.

17. Versicherungen

Die Messeleitung schliesst für die Messedauer eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung der Tätigkeiten als Aussteller gegenüber Dritten ist hingegen durch den Aussteller abzudecken. Die Versicherung für Stände, Fahrnisbauten, Waren und Ausstellungsgut ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen usw. ab. Insbesondere sind die Stände gegen Diebstahl und böswillige Beschädigung abzusichern.

18. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Aussteller, die sich angemeldet haben und eine Bestätigung / Rechnung erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungsfrei entlassen werden. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden weiterzuvermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 30% des Standpreises zu bezahlen. Gelingt es der Messeleitung nicht, den Stand weiterzuvermieten, so hat der Aussteller die volle Gebühr zu tragen. Die Messeleitung kann aus Gründen höherer Gewalt oder aus weiteren von ihr unvorhersehbaren und unverschuldeten Gründen jederzeit ohne Schadenersatzpflicht von diesem Vertrag zurücktreten.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Olten